



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail:

An die
Regierungen,
das Landesamt für Schule,
die Dienststellen der Ministerialbeauftragten sowie
die Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 - BO 4207 - 6a.58 663

München, 12.08.2019
Telefon: 089 2186 2058
Name: Frau Hartmann

**Nebenbeschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften,
die an der Schule des Hauptamts oder einer anderen Schule der gleichen Art in einem schulischen Ganztagsangebot eingesetzt werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wiederholt erreichen das Staatsministerium Nachfragen, unter welchen Voraussetzungen Lehrkräfte an „ihrer“ Schule (Schule des Hauptamts) bei der Durchführung von gebundenen oder offenen Ganztagsangeboten gem. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) eingesetzt werden können. Eine ähnliche Konstellation ist beim Einsatz von Lehrkräften bei der Durchführung von gebundenen oder offenen Ganztagsangeboten an einer anderen Schule der gleichen Art gegeben. Unter dem Hinweis darauf, dass dem unterrichtlichen Bedarf und der Unterrichtsversorgung stets Vorrang zu gewähren ist, möchten wir Ihnen hierzu Informationen übermitteln:

1. Grundsätze zur beamtenrechtlichen Einordnung der Tätigkeit im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten

Grundsätzlich ist ein Einsatz von verbeamteten Lehrkräften in einem Ganztagsangebot der eigenen Schule oder einer anderen Schule der gleichen Art entweder über einen Kooperationspartner oder über einen Arbeitsvertrag nach TV-L mit dem Freistaat Bayern möglich. Ein Einsatz als Honorarkraft beim Freistaat Bayern oder einem Kooperationspartner ist hingegen mangels Weisungsabhängigkeit nur in absoluten Ausnahmefällen möglich (einzelne Vorträge, zeitlich stark begrenzte Projektarbeit etc.).

Da es sich bei einem Einsatz in einem Ganztagsangebot stets um außerunterrichtliche Tätigkeiten handelt, die nicht zum Hauptamt der verbeamteten Lehrkraft gehören, ist diese als Nebenbeschäftigung gem. § 2 Abs. 3 Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) zu werten. Ein Einsatz in Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten an der Schule des Hauptamts (bzw. an anderen Schulen der gleichen Art) ist lediglich dann als eine zum Hauptamt gehörende Tätigkeit einzuordnen, sofern er im Rahmen der in den entsprechenden Kultusministeriellen Bekanntmachungen explizit hierfür vorgesehenen Lehrerwochenstunden bzw. des für die Schule zu Verfügung stehenden und zugewiesenen Stundenbudgets erfolgt (vgl. Ziff. 2.3.3 und 2.3.4 KMBek OGT ab Jgst. 5, Ziff. 2.3.2.3 KMBek OGT Jgst. 1-4, Ziff. 2.3.1 KMBek GGT).

2. Prüfschritte vor Einsatz der verbeamteten Lehrkräfte für außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten

Vor Einsatz einer verbeamteten Lehrkraft für eine außerunterrichtliche Tätigkeit im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots ist im jeweiligen Schuljahr stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Jedem Einsatz wird zudem ein intensiver Austausch zwischen Schulleitung und Lehrkraft vorausgehen. Das Staatsministerium ist der Auffassung, dass

es sich bei einem derartigen Einsatz über einen Kooperationspartner bzw. einen TV-L-Vertrag - sowohl an der Schule des Hauptamts als auch an einer anderen Schule der gleichen Art - in der Regel um eine gem. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) genehmigungsfreie Nebenbeschäftigung handeln wird, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird. Vorschlag bzw. Veranlassung werden regelmäßig in der Unterzeichnung der vom Kooperationspartner ausgefüllten Leistungsbeschreibung bzw. des Antrags auf Abschluss eines Arbeitsvertrags durch die Schulleitung zu sehen sein, die bzw. der den Einsatz der betreffenden Lehrkraft vorsieht. Dass eine Nebenbeschäftigung, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird, keiner Genehmigungspflicht unterliegt, liegt darin begründet, dass der Dienstherr vor Übertragung der Nebenbeschäftigung die Möglichkeit der Kontrolle der Belastung der Lehrkraft und der Feststellung einer etwaigen Interessenskollision hat. Die Schulleitung hat daher vor Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung bzw. des Antrags auf Abschluss eines Arbeitsvertrags im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die aufzunehmende Nebenbeschäftigung die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen entsprechend Art. 81 Abs. 3 BayBG begründet. Damit sind unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften folglich **zwei Prüfschritte vorzunehmen**:

1. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, welche Tätigkeit die Lehrkraft konkret im Ganztagsangebot übernehmen soll und ob dadurch ggf. Interessenkonflikte entstehen oder dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Sofern die Tätigkeit an einer anderen Schule derselben Schulart ausgeübt werden soll, ist Rücksprache mit der Schulleitung des Hauptamts zu halten.

Hier sind zur Entscheidungsfindung insbesondere die Versagungsgründe des Art. 81 Abs. 3 Satz 1 BayBG entsprechend heranzuziehen. Besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang Art. 81 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBG beizumessen, da sich vor allem im Hinblick auf § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Lehrerdienstordnung

(LDO) Konflikte ergeben können. Dieser untersagt die Erteilung von Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler von Klassen, die die Lehrkraft selbst unterrichtet. So wäre es aufgrund der vergleichbaren Konstellation z. B. nicht zulässig, dass eine bei einem Kooperationspartner oder über einen Arbeitsvertrag nach TV-L angestellte Lehrkraft im Rahmen des Ganztagsangebots einzelne Schülerinnen und Schüler bei den Hausaufgaben betreut oder auf Leistungserhebungen vorbereitet, die von ihr im Rahmen ihrer unterrichtlichen Tätigkeit bewertet werden. Schon der Anschein mangelnder Unparteilichkeit oder Unbefangenheit reicht als Versagungsgrund. Es soll jedweder Eindruck von „Nachhilfe“ vermieden werden, also dass Schülerinnen und Schüler, für deren Betreuung im Rahmen des Ganztagsangebots eine Lehrkraft zusätzliches Entgelt erhält, in irgendeiner Weise bevorzugt und gezielt deren etwaige Schwächen ausgeglichen werden könnten.

Auch soll der Eindruck vermieden werden, die Lehrkraft erzeuge mit ihrem eigenen Unterricht den Bedarf für zusätzliche Förderangebote und lasse sich dies im Rahmen einer Nebenbeschäftigung bezahlen.

Als Faustregel kann hier gelten, dass Lehrkräfte keine Thematik, die Lehrplaninhalt eines Vorrückungsfachs ist, mit den von ihr in den Fächern der Stundentafel unterrichteten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Ganztagsangebots behandeln dürfen.

Danach wären beispielsweise zulässig sowohl die Imker-AG der Biologielehrkraft als auch die Tischtennis-AG der Sportlehrkraft. Beim Einsatz der Lehrkraft an einer anderen Schule der gleichen Art dürfte ein Verstoß gegen § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LDO hingegen in der Regel ausgeschlossen sein.

Erst wenn vorgenannte Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein Versagungsgrund vorliegt, kann der Dienstherr der betreffenden verbeamteten Lehrkraft gegenüber eine Beschäftigung in Form einer außerunterrichtlichen Tätigkeit an der Schule

des Hauptamts bzw. an einer anderen Schule der gleichen Art beim Kooperationspartner bzw. beim Freistaat Bayern vorschlagen. Dieses Prüfergebnis sowie die hierfür maßgeblichen Erwägungen sind im Personalakt der Lehrkraft zu dokumentieren, d.h. der personalverwaltenden Behörde zuzuleiten.

2. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Billigung des vom Kooperationspartner für den Einsatz in den Ganztagsangeboten vorgeschlagenen Personals durch den Dienstherrn, in der Regel durch Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung, die detaillierte Angaben zum Personaleinsatz enthält. Im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrags nach TV-L mit dem Freistaat Bayern ist die Billigung in der Unterzeichnung des Antrags auf Abschluss eines Arbeitsvertrags durch die Schulleitung zu sehen, der an die zuständige Bezirksregierung bzw. das Landesamt für Schule gerichtet ist.

Bei einem erneuten Einsatz im darauffolgenden Schuljahr sind die beiden Prüfschritte zu wiederholen.

3. Einsatz von angestellten Lehrkräften für außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten

Für die beim Freistaat Bayern angestellten Lehrkräfte gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - u.a. Anzeigepflicht des Beschäftigten, Untersagungsmöglichkeit bei Beeinträchtigung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechtigter Interessen des Arbeitgebers.

Ich bitte Sie, die Schulleitungen dementsprechend zu informieren und anzuweisen, das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Einsatz einer verbeamteten Lehrkraft in einem schulischen Ganztagsangebot vor Aufnahme der außerunterrichtlichen Tätigkeit anhand der genannten Kriterien gewissenhaft zu überprüfen und den oben dargestellten Prüfschritten entsprechend zu verfahren. Grundsätzlich gelten die obigen Regelungen auch für eine etwaige

Nebenbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Lehrkräften für außerunterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten an anderen Schularten genehmigungspflichtig ist. Die Genehmigung ist in diesen Fällen auf dem üblichen Dienstweg rechtzeitig zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Reißmann
Ministerialrat